

BGer 5A 573/2022 vom 10. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_573_2022

FR: TF 5A 573/2022 du 10 août 2022

IT: TF 5A 573/2022 del 10 agosto 2022

Regeste

Lastenverzeichnis, Steigerung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die obere Aufsichtsbehörde hat die Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde umfassend wiedergegeben (dass der Beschwerdeführer für die materielle Bestreitung des Forderungsbestandes den Klageweg hätte beschreiten müssen, worauf er auch aufmerksam gemacht worden sei; dass der zur Abwendung notwendige Betrag nicht vollständig beim Betreibungsamt eingegangen sei und der Beschwerdeführer nichts Gegenteiliges nachweise) und seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer mit der zutreffenden erstinstanzlichen Begründung nicht im Ansatz auseinandersetzte. Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde nicht auf diese Nichteintretenserwägungen, sondern er macht erneut mit rudimentären Ausführungen geltend, die Forderungen der Gläubigerin seien unberechtigt (was ohnehin nicht im Aufsichtsverfahren geprüft werden kann) und er habe die Restanz vor der Versteigerung an das Betreibungsamt überwiesen. Diese Einwände können im Rahmen der Anfechtung eines Nichteintretensentscheides nicht gehört werden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).